Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 5293.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., zum Zwecke der Melioration des in der Gemeinde Richrath, Kreises Solingen, und in der Gemeinde Garath, Kreises Düsseldorf, gelegenen sogenannten Richrather Bruches, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer des in den Gemeinden Richrath und Garath gelegenen sogenannten Richrather Bruches werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um diese Fläche, welche durch die Ueberschwemmung der beiden dieselben durchziehenden Bäche des Richrather und des Ganspohler Baches an übermäßiger Nässe leidet, zu entwässern.

Wenn nach der Ausführung der Entwässerung sich die Bewässerung einzelner Theile der Fläche als nützlich ergiebt, so hat der Vorstand nach Anhörung der betheiligten einzelnen Grundbesitzer zu beschließen: wo und in welchem Umfange Bewässerungsanlagen einzurichten sind und wie die Kosten zu vertheilen sind.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Regierung in Düsseldorf.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1860.

§. 2.

Die Genossenschaft führt den Namen:

„Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches.“

Sie hat Korporationsrechte und ihr Domizil in der Gemeinde Richrath.

§. 3.

Die Genossenschaft umfaßt für jetzt sämmtliche Grundstücke, welche in den dem Nivellementsplane des Kataster-Geometers Rappenhöner zu Grunde liegenden, mit den Katasterkarten übereinstimmenden beiden Situationskarten, sowie in den dazu gehörigen beiden Verzeichnissen resp. Auszügen aus dem Grundsteuerkataster vom Februar und März 1860. nachgewiesen sind.

Die Entscheidung der Beschwerden gegen das Kataster erfolgt durch die Verwaltungsbehörden, die zur Anbringung der Beschwerden eine präklusivische Frist bestimmen können.

§. 4.

Zu dem im §. 1. angegebenen Hauptzwecke der Entwässerung hat die Genossenschaft unter Zugrundelegung des von dem Kataster-Geometer Rappenhöner angefertigten Planes der Vertiefung, Erbreiterung und Regulirung der im §. 1. bezeichneten Bäche sämmtliche zu dem gedachten Zwecke erforderlichen Anlagen auszuführen.

Erhebliche Abänderungen des Entwässerungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Die Genossenschaft hat die ausgeführten Anlagen auch künftig zu unterhalten.

Es bleibt der Beschlußnahme des Vorstandes überlassen, ob die Arbeiten an den Mindestfordernden verdungen oder in Tagelohn oder auch durch Naturalleistung der Eigenthümer ausgeführt werden sollen.

Im letzteren Falle ist der Vorstand befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen.

§. 5.

Die Bearbeitung der einzelnen Parzellen durch Umbau, Planirung, Besaamung u. s. w. bleibt den Eigenthümern unbeschränkt überlassen.

Sollten dieselben jedoch solche Anlagen machen, welche die Zwecke der Ge-

Genossenschaft, insbesondere die Entwässerung beeinträchtigen, so sind die Eigenthümer gehalten, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§. 6.

Die Kosten der Entwässerungsanlage und deren Unterhaltung werden von sämmtlichen Betheiligten nach Verhältniß des aus dem Kataster sich ergebenden Flächeninhalts ihrer Grundstücke aufgebracht.

Wenn in Zukunft eine Bewässerung einzelner Theile des Bezirks beschlossen werden möchte (§. 1. Alinea 2.), so ist in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, wie die Kosten der Anlage aufzubringen sind, und gilt als Regel, daß die Kosten von den bei dem einzelnen Unternehmen Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils zu tragen sind. Die Genossenschaft als solche hat nur da einen Antheil an den Bewässerungskosten zu übernehmen, wo sich nach der Ausführung der Entwässerung herausstellen sollte, daß die Ländereien durch die Entwässerung Nachtheil erlitten haben.

Der Bürgermeister zu Richrath setzt die Hebelisten auf den Antrag des Vorstandes fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kasse einziehen.

§. 7.

Die betheiligten Eigenthümer sind verpflichtet, den zur Erbreiterung der Bachbetten erforderlichen Grund und Boden herzugeben. Soweit ihnen der Werth nicht durch das an den Dossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder sonstige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (§. 13.).

§. 8.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden durch einen Vorstand von vier Personen geleitet, welcher aus dem Vorsteher und drei anderen Mitgliedern besteht. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Nur für baare Auslagen kann dem Vorsteher eine Remuneration von dem Vorstande festgesetzt werden.

§. 9.

Der Vorsteher und die drei anderen Vorstandsmitglieder nebst drei Stellvertretern werden von den Genossenschaftsmitgliedern aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl hat jeder Besitzer bis zu zehn Morgen in der Genossenschaft Eine Stimme, von zehn bis zwanzig Morgen zwei Stimmen, von zwanzig bis dreißig Morgen drei Stimmen und so fort.

Der Bürgermeister von Richrath beruft die Wahlversammlung und führt in

in derselben den Vorsitz. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und mindestens Einen Morgen im Verbande besitzt. Doch kann der Vorsteher auch aus nicht betheiligten Einsassen der Gemeinde Richrath gewählt werden.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

§. 10.

Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft und vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Rechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) die Arbeiter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und mindestens zweimal im Jahre, und zwar im April und November, in Gemeinschaft mit den Vorstandsmitgliedern Bachschau abzuhalten;

e) den etwa anzustellenden Aufseher oder Grabenwärter nach Berathung mit dem Vorstande zu ernennen;

f) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden für dieselbe zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich;

g) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Genossenschaft wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Vorsteher durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

§. 11.

Die Anstellung des Genossenschaftsrendanten erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrages durch den Vorstand, von welchem auch über die demselben zu be-

bewilligende Remuneration und die zu leistende Sicherheit die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

§. 12.

Wenn künftig in Gemäßheit der §§. 1. und 6. eine Bewässerung eingeführt werden sollte, so kann der Vorstand nach Anhörung der hierbei besonders betheiligten Genossenschaftsmitglieder einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung anstellen, dessen Lohn in einer Versammlung dieser Mitglieder bestimmt wird. Die Feststellung der Befugnisse des Wiesenwärters wird einem besonderen Reglement vorbehalten.

§. 13.

Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsame Angelegenheit der Genossenschaft oder die Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister zu Richrath und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Genossenschaft auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Grundbesitzer, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied der Genossenschaft sein sollte, so muß der Landrath des Kreises Solingen, auf Antrag jedes Betheiligten, einen anderen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit beeinträchtigen.

§. 14.

Der Genossenschaftsverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das

Das Aufsichtsrecht wird von dem Landrath zu Solingen, von der Regierung zu Düsseldorf und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 15.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. November 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5294.) Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, zur Vervollständigung des Statutes des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1855. S. 461.), nach Anhörung des Deichamtes und der sonst betheiligten Grundbesitzer, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. 12 d. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.), was folgt:

§. 1.

(Zusatz zu §§. 1. und 2. des Statutes.)

Zum vollständigen Schutz der Döbern-Riebniger Niederung gegen das Hochwasser der Oder sollen die in der Niederung jetzt bestehenden Deichanlagen nach

nach dem darüber aufgestellten Projekte vom Dorfe Groß-Döbern aus durch die Dorfstraße von Klein-Döbern bis an die Kunststraße von Oppeln nach Carlsruhe verlängert, auch eine Versatzschütze in dem Durchlaß des Boreker Grabens im Chausseedamm angebracht werden. Die Besitzer der dadurch noch in Deichschutz kommenden Grundstücke werden dem Döbern-Riebniger Deichverbande zugeschlagen, welchem die Unterhaltung der neuen Anlagen nach dem allgemeinen Deichkataster obliegt, soweit nicht darüber ein anderweites Abkommen mit der Gemeinde und den Deichgenossen zu Klein-Döbern unter Genehmigung der Regierung zu Oppeln getroffen wird.

Die Aufstellung und Revision des Katasters für die nachträglich zutretenden Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 6. und 8. des Statutes vom 7. Mai 1855.

§. 2.

Die Kosten der ersten Herstellung der vorgedachten neuen Anlagen werden für die Deichstrecke auf Groß-Döberner Flur von den zur Gemeinde Groß-Döbern gehörigen Deichgenossen, im Uebrigen von den zum Oppelner Kreise gehörigen Deichgenossen — ausschließlich des Forstfiskus — nach dem Verhältniß des Katasters, in Schalkowitz nach dem des Neubaukatasters (§. 7. des Statutes), getragen.

§. 3.

(Zusatz zu §. 2. Absatz 2. des Statutes.)

Die zum Schutze gegen die Stober und den Judenbach beizubehaltende Strecke des Riebniger Polderdammes ist vom Deichverbande normal herzustellen und zu unterhalten.

Die erste Herstellung erfolgt auf besondere Kosten der Deichgenossen des Brieger Kreises nach dem allgemeinen Kataster.

§. 4.

(Zusatz zu §. 10. Absatz 1. des Statutes.)

Der gewöhnliche jährliche Deichkassenbeitrag für den Normalmorgen im Kreise Brieg wird auf vier Silbergroschen erhöht, während der gewöhnliche Beitrag im Kreise Oppeln wie bisher drei Silbergroschen vom Normalmorgen bleibt.

§. 5.

(Zusatz zu §. 13. des Statutes.)

Die Zahl der Repräsentanten im Deichamte wird auf neun festgesetzt, indem

dem fortan die Gemeinden Groß= und Klein=Döbern zusammen Eine Stimme, erstere während zweier, letztere während Eines Jahres, die Gemeinde Klink aber eine halbe Stimme führen soll. Hiernach beträgt die Gesammtzahl der Stimmen neun und eine halbe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. November 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei (R. Decker).